

Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV)

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar? Wie wirkt die Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes? Welche Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteinen und SVVaG Kostenpaketen?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die SVVaG Wohngebäudeversicherung, für die jeweiligen SVVaG Produktlinien sowie für die hinzuwählbaren SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer) in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Generell ist eine Annahme nur von objektiv und subjektiv positiven Risiken möglich.

A 1.2.1 Ständig und selbst bewohntes Wohngebäude

In Erweiterung zu den AVB-A, § 17 ist ein Gebäude ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt ist. Beaufsichtigt ist ein Gebäude dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

Ein Leerstand, beispielsweise im Zuge von einem Eigentümerwechsel oder Sanierungsmaßnahmen, bleibt hiervon unberührt und ist nach den AVB-A, § 17 anzeigepflichtig.

A 1.2.2 Wohnfläche

Die Wohnfläche bildet die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume, die zur versicherten Wohnung gehören. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume, Dielen und Wintergärten. Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, sowie Keller- und Speicherräume gelten ebenso als Wohnfläche, soweit diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Abzüge bei der Wohnflächenermittlung, beispielweise aufgrund von Deckenhöhen unterhalb von zwei Metern, sieht unser Verständnis der Wohnflächenermittlung nicht vor.

Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen.

A 1.2.3 Baujahr und Bezugfertigkeit des Wohngebäudes

Als Baujahr gilt das Jahr, in dem die erstmalige Bezugfertigkeit hergestellt worden ist.

Bezugfertigkeit liegt vor, wenn das zu versichernde Gebäude für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegende Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

A 1.2.4 Nebengebäude

Nebengebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinien beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem Versicherungsort befinden.

A 1.2.5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands.

A 1.2.6 Bauartklassen

✓ = versicherbar

◆ = nicht versicherbar

Ziffer	Bezeichnung	Versicherbare Produktlinie SVVaG			
		Bedachung	Basis	Top Plus	
I	Außenwände massives Mauerwerk, Beton	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Putz, Klinker, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	✓



Ziffer	Bezeichnung		Versicherbare Produktlinie SVVaG		
	Außenwände	Bedachung	Basis	Top	Top Plus
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	wie Klasse I	✓	✓	✓
IV	wie Klasse I oder II	weich, z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Reet, Holz, Stroh u. ä.	✓	✓	✓
V	wie Klasse III	wie Klasse IV	◆	◆	◆
FHG 1	in allen Teilen (einschl. der tragenden Konstruktion) aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv	Hartdach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
FHG 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	✓
FHG 3	wie FHG II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	wie Klasse I	✓	◆	◆

A 1.2.7 Verbundene Wohngebäudeversicherung

Die SVVaG Wohngebäudeversicherung in den SVVaG Produktlinien Basis, Top und Top Plus wird als verbundene Wohngebäudeversicherung, bestehend aus den Gefahren:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 2 der AVB-A), Leitungswasser (§ 3 der AVB-A), Sturm/Hagel (§ 4 der AVB-A),

geführt.

A 1.2.8 Maximale Versicherungssumme

Je nach zugrunde liegender SVVaG Produktlinie können die nachfolgenden Höchstversicherungssummen vereinbart werden:

Produktlinien	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
in Wert 1914	40.000 Mark	40.000 Mark	40.000 Mark

A 1.3 Anfragepflichtige Risiken

Wohngebäudeversicherungen mit einer voraussichtlichen Gesamtversicherungssumme in Höhe von über 40.000 Mark und/oder mehr als 270 Quadratmeter Wohnfläche und/oder Gebäude, die gegen einzelne Gefahren versichert werden sollen, sowie Gebäude mit geringfügigen Mängeln (beispielsweise fehlende Ziegel im Mauerwerk, tiefe Fassadenrisse, großflächig abgeplatzter Außenputz) sind anfragepflichtig.

Für die Risikoüberprüfung benötigt der Versicherer unter anderem

- Informationen zum Versicherungsnehmer und Risikoort;
- Vorschadenverlauf der letzten 5 Jahre;
- Informationen zu Vorversicherungen, Kündigungsgrund und Kündigender (Versicherungsnehmer oder Versicherer);
- Informationen zum Objekt durch Vorlage von Gebäudebeschreibung, Gebäude- und/oder Geschossplänen, Lageplänen;
- Qualifizierte Wertermittlung (beispielsweise SkenData Wert 1914, Baugutachten);
- Aktuelle und aussagefähige Objektfotos;
- Sofern erforderlich: ausgefüllter und unterschriebener Sanierungsfragebogen

Die Unterlagen und die für Rückfragen erforderlichen Kontaktdaten sind per E-Mail zu richten an: info@schleswiger.de

A 1.4 Nicht versicherbare Risiken

A 1.4.1 Generell nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können über die SVVaG Produktlinien Basis, Top und Top Plus nicht versichert werden:

- Wohngebäude, welche die generelle Höchstversicherungssumme nach A 1.2.8 überschritten haben;
- Wohngebäude mit einem Baujahr von mehr als 100 Jahren vor Datum der Antragsstellung;
- Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen und/oder mehr als 4 Garagen/Carports und/oder mehr als 4 Nebengebäuden und/oder mehr als 4 Tiefgaragenplätze;
- Mehrfamilienhäuser;
- Ferienhäuser/Wochenendhäuser, die
 - älter als 50 Jahre ab Antragsstellung sind;
 - unter Denkmalschutz stehen;
 - mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden;
 - länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt sind;
 - über eine Gesamtwohnfläche von mehr als 200 qm² verfügen;
 - zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit einem Wert von mehr als 25.000 Mark (Wert 1914) bewertet werden.
- Der gewünschte Wohngebäudeversicherungsschutz soll ein Jahr oder später ab Datum der Antragsstellung beginnen;
- Der Vorvertrag ist vom Vorversicherer gekündigt worden;
- Es sind drei oder mehr Versicherungsfälle (Feuer, Sturm/Hagel und Leitungswasserschäden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder ein Schaden mit Schadenaufwand von größer als 10.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
- Für die Gefahrenbausteine Elementarschäden und Starkregen besteht eine Nichtversicherbarkeit, wenn in den letzten 10 Jahren ein Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
- Wohngebäude, welche in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht versichert waren;
- Objekte, die nicht wohnwirtschaftlich genutzt werden;
- Wohngebäude, die nicht bezugsfertig sind (außer Feuer-Rohbau);
- Wohngebäude mit erheblichen Mängeln wie beispielsweise erheblicher Schimmelbefall, Einsturzgefahr, brüchiger Dachstuhl oder andere Mängel, die die Bewohnbarkeit oder Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erheblich beeinträchtigen;
- Nebengebäude > 65 qm² (Quadratmetergrundfläche)
- Nebengebäude, die für gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle Zwecke oder als sonstige Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden. Der Ausschluss gilt nicht für privat genutzte Gewächshäuser, Werkstätten, Gartenlauben, Geräthaus, Schuppen oder ähnliches.
- Wohngebäude mit einem Gewerbeanteil von größer 10 %;
- Wohngebäude, die vorrangig mit der Erzielung von Einkünften betrieben werden (sog. Mietobjekte);
Ein Mietobjekt im Sinne dieser Annahmerichtlinien ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer an Dritte zur Nutzung gegen Entgelt überlassen wird (Vollvermietung). Hierzu zählen nicht Wohngebäude mit Einliegerwohnungen.
- Leerstehende oder überwiegend ungenutzte Wohngebäude;
- Wohngebäude unter Denkmalschutz;
- zum Abbruch bestimmte Wohngebäude;
- Versicherungen zum Zeitwert;
- Wohngebäude, welche nicht allseitig umschlossen sind;
- Lauben, Schrebergärten, Datschas, Mobilheime.

A 1.5 Spezifische Regelungen zur Versicherbarkeit / Nicht Versicherbarkeit

A 1.5.1 Energieeffizienzklassen

Zur Berechnung der Vertragsprämie und für die modulare Ausgestaltung der SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete ist unter anderem die Energieeffizienzklasse als weiterer, bestimmender Schadensatzfaktor maßgebend.

Es gilt im Ergebnis: die Auswirkungen auf die Versicherungsprämie und auf das modular gestaltete Versicherungsprodukt fallen umso vorteilhafter aus, je niedriger der Energiebedarf ist und je jünger das Gebäudealter beträgt.



A 1.5.1.1 Energieeffizienzklassen nach Skendata EnergyCheck

Die Energieeffizienzklasse wird durch eine technisch integrierte Schnittstelle zu dem Skendata EnergyCheck innerhalb der SVVaG Angebots- und Antragsprozesse ermittelt.

Der SkenData EnergyCheck ermöglicht eine normbasierte, energetische Bewertung des zu versichernden Wohngebäudes nach den aktuell gültigen Standards. Im Ergebnis wird für das zu versichernde Wohngebäude eine Energieeffizienzklasse nach Anlage 10 der Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner aktuell gültigen Fassung ermittelt.

Der technische Aufbau von Modell, Rechenkern und Schnittstellen entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die gängigen Sicherheitsstandards.

A 1.5.1.2 Alternative Energieausweise

Alternativ werden die in bereits bestehenden Energieeffizienznachweise ausgewiesenen Energieeffizienzklassen akzeptiert, sofern:

- der Energieausweis bei Antragsstellung nicht älter als 10 Jahre ist,
- der Energieausweis nach den Vorgaben der DIN-V 18599 oder der DIN-V 4108 erstellt ist und
- nach Ausstellung des Energieausweises keine energetischen Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Dach-, Außenwand-, Fenstersanierung etc.) durchgeführt worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung den Energieausweis vorzulegen.

A 1.5.1.3 Befreiung nach § 102 GEG

Sofern der Eigentümer oder Bauherr nach § 102 GEG von den Anforderungen der GEG befreit sind, wird eine durchschnittliche Energieeffizienzklasse, abhängig vom Gebäudealter, für die Berechnung der Versicherungsprämie und der modularen Ausgestaltung der SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete unterstellt.

A 1.5.1.4 Ausschluss Erstellung Energieausweis und Sanierungsfahrplan

Die Erstellung eines Energieausweises für das zu versichernde Gebäude gemäß §§79 ff. GEG oder ein Sanierungsfahrplan zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 84 GEG sind nicht Gegenstand der Energieeffizienzklassenermittlung und werden durch den Versicherer auch nicht anderweitig angeboten.

A 1.5.1.5 Kombinationsmöglichkeiten Produktlinien nach der Energieeffizienzklasse

Die Energieeffizienzklasse des zu versichernden Wohngebäudes ermöglicht die Vereinbarung von folgenden Produktlinien:

Energieeffizienzklasse	Endenergie [Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und Jahr]	Produktlinie		
		SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
A+	≤ 30	vereinbar	vereinbar	vereinbar
A	≤ 50	vereinbar	vereinbar	vereinbar
B	≤ 75	vereinbar	vereinbar	vereinbar
C	≤ 100	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
D	≤ 130	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
E	≤ 160	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
F	≤ 200	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
G	≤ 250	vereinbar	nicht vereinbar	nicht vereinbar
H	> 250	vereinbar	nicht vereinbar	nicht vereinbar



A 1.5.2 SVVaG Gefahrenbausteine

A 1.5.2.1 Grundsatz

Mit Ausnahme der SVVaG Elektronik- SVVaG Bauleistungs- und der SVVaG Glasversicherung gilt für die Vereinbarung der SVVaG Gefahrenbausteine, dass eine Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude) bei dem Versicherer besteht und die SVVaG Produktlinien Basis, Top oder Top Plus zugrunde gelegt sind.

Die Regelungen nach A 1.3 bis A 1.4 gelten ebenfalls für die Vereinbarung der SVVaG Gefahrenbausteine.

A 1.5.2.2 Kombinationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass der Wohngebäudeversicherungsschutz, je nach zugrundeliegender SVVaG Produktlinie, um spezifische Gefahrenbausteine in folgender Kombination kostenpflichtig erweitert werden kann:

SVVaG Gefahrenbausteine	SVVaG Wohngebäudeversicherung Produktlinie		
	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
Elektronikversicherung SVVaG Top ¹⁾	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
Elektronikversicherung SVVaG Top Plus ¹⁾	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Elementarschadenversicherung	abwählbar	abwählbar	abwählbar
Feuerrohbauversicherung	vereinbar	vereinbar	vereinbar
Bauleistungsversicherung für Neubauten Top ¹⁾	nicht vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
Bauleistungsversicherung für Neubauten Top Plus ¹⁾	nicht vereinbar	nicht vereinbar	Vereinbar
Glasversicherung SVVaG Top ¹⁾	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
Glasversicherung SVVaG Top Plus ¹⁾	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
SVVaG Gefahrenbausteine			
Mietausfallversicherung SVVaG MAV Top Plus	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Starkregen	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Sofort-Schutz	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Unbenannte Gefahrendeckung	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar

Die mit „¹⁾“ gekennzeichneten Gefahrenbausteine werden nach Beantragung als eigenständiger Vertrag geführt.

A 1.5.3 Gefahrenbausteine Elementarschadenversicherung und Starkregen

Für die Versicherbarkeit von Risiken werden die durch die GDV Dienstleistungs-GmbH, 20097 Hamburg ermittelten Gefährdungsklassen für Hochwasser- und Starkregenereignisse (HGK und SGK) zugrunde gelegt. Es gelten für die Versicherbarkeit / Nicht Versicherbarkeit der Gefahrenbausteine Elementarschaden und Starkregen folgende Regelungen:

Produktlinien	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
Hochwassergefährdungsklassen (Gefahrenbaustein Elementarschaden)			
HGK 1	vereinbar	vereinbar	Vereinbar
HGK 2	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 3	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 4	nicht versicherbar	nicht versicherbar	nicht vereinbar
	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
Starkregengefährdungsklasse (Gefahrenbaustein Starkregen)			
SGK 1	vereinbar	vereinbar	vereinbar
SGK 2	vereinbar	vereinbar	vereinbar
SGK 3	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)	vereinbar (mit Zuschlag)

A 1.5.4 Kostenpakete

A 1.5.4.1 Grundsatz

Für die Vereinbarung der SVVaG Kostenpakete gilt, dass eine Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude) bei dem Versicherer besteht und die SVVaG Produktlinien Basis, Top oder Top Plus zugrunde gelegt sind.

Die Regelungen nach A 1.3 bis A 1.4 gelten ebenfalls für die Vereinbarung der SVVaG Kostenpakete.



A 1.5.4.2 Kombinationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass der Wohngebäudeversicherungsschutz, je nach zugrundeliegender SVVaG Produktlinie, um spezifische Kostenpakete in folgender Kombination erweitert werden kann:

SVVaG Kostenpakete	SVVaG Wohngebäudeversicherung Produktlinie		
	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
„Tier und Garten“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
„Nachhaltigkeit“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
„Notfall“	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar

A. 1.6 Prämienpflicht

Die SVVaG Gefahrenbausteine und die SVVaG Kostenpakete sind prämienpflichtig und führen bei Auswahl zu einer Erhöhung der Wohngebäudeversicherungsprämie. Die Rechnungsstellung erfolgt, mit Ausnahme der eigenständigen Verträge (siehe A 1.5.2.2) mit der Rechnungsstellung der Wohngebäudeversicherung.

A 2 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete?

A 2.1 Selbstbeteiligungen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Je nach Höhe führt die gewählte Selbstbeteiligung zu einer unterschiedlich hohen Entlastung der Prämie.

A.2.1.1 Generelle Selbstbeteiligungen SVVaG Produktlinie Basis, Top und Top Plus

Der Versicherer bietet die Möglichkeit an, für die versicherten Gefahren nach den AVB-A, §§ 2-4 zwischen den nachfolgenden Selbstbeteiligungshöhen zu wählen.

Generelle Selbstbeteiligungen für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Sturm, Hagel			
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
keine Selbstbeteiligung	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,10 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,25 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
0,50 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
1,00 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
2,00 %	vereinbar	vereinbar	vereinbar
5,00%	vereinbar	vereinbar	vereinbar

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Regelungen nach A 2.1.2 (Elementar und Starkregen), A 2.1.3 (Vorschaden Leitungswasser) und A 2.1.4 (SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete) bleiben hiervon unberührt:

A 2.1.1.1 Beispielermittlung zur Höhe der Selbstbeteiligung

Die generelle Selbstbeteiligung in EUR ergibt sich aus der im Jahr des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme und der in diesem Jahr vereinbarten Selbstbeteiligung (in %).

- (a) Vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt Versicherungsfall: 400.000 EUR
 (b) Gewählte Selbstbeteiligung: 0,5 %
 (c) Selbstbeteiligung der Produktlinien Basis, Top und Top Plus im Jahr 2024: $\frac{(a) \cdot (b)}{100} = \frac{400.000 \cdot 0,5}{100} = 2.000,00 \text{ EUR}$

In dem vorliegenden Beispielfall beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die zugrunde liegende SVVaG Produktlinien Basis, Top oder Top Plus insgesamt 2.000,00 EUR.



A 2.1.2 Generelle Selbstbeteiligungen SVVaG Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen

Der Versicherer bietet für die SVVaG Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen die Möglichkeit an, zwischen folgenden Selbstbeteiligungshöhen für Elementarschäden und Starkregenereignisse zu wählen:

Generelle Gefahrenbausteine Elementar und Starkregen		
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Elementar	Starkregen
Standard selbstbeteiligung	0,50 %	0,50 %
1,00 %	vereinbar	vereinbar
2,00 %	vereinbar	vereinbar
5,00%	vereinbar	vereinbar

Für die Hochwassergefährdungsklasse (HGK) 3 und der Starkregengefährdungsklasse (SGK) 3 (siehe A 1.5.3) sind folgende Mindestselbstbeteiligungen vorgesehen:

Mindestselbstbeteiligung HGK 3 und SGK 3		
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Elementar HGK 3	Starkregen SGK 3
Mindestselbstbeteiligung oder höher:	1,50 %	1,50 %

Die Berechnung der Selbstbeteiligungshöhe erfolgt analog der Beispielermittlung aus A.2.1.1.1. Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

A 2.1.3 Spezifische Selbstbeteiligungen bei Vorschaden Leitungswasser

Sofern für die Gefahr Leitungswasser (siehe AVB-A, Abschnitt § 3 ff.) in Bezug auf das zu versichernde Wohngebäude

- ein Vorschadenverlauf innerhalb der letzten fünf Jahre durch den Vorversicherer bestätigt und/oder
- ein Vorschadenverlauf innerhalb der letzten fünf Jahre durch den Versicherungsnehmer vorvertraglich (siehe AVB-B, Abschnitt B 3.1.1) angezeigt wird;
- es sich bei dem zu versichernden Wohngebäude um ein versicherbares Risiko handelt (siehe A 1.4.1),

gilt für die Gefahr Leitungswasser eine spezifische Mindestselbstbeteiligung in der SVVaG Produktlinie Basis, Top und Top Plus, sofern die Vorschadengesamtsumme mehr als 1.500 EUR beträgt:

Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme (Gleitender Neuwert) zum Schadenzeitpunkt	Selbstbeteiligung Leitungswasser bei Vorschaden		
	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
	1,00 %	1,00 %	1,00 %

Die Berechnung der Selbstbeteiligungshöhe erfolgt analog der Beispielermittlung aus A.2.1.1.1. Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Sofern eine nach A 2.1.1 höhere Selbstbeteiligung gewählt wird, ersetzt diese die spezifische Selbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser.

A 2.1.3.1 Dauer

Die Mindestselbstbeteiligung bleibt für eine ununterbrochene Dauer von drei Jahren nach Versicherungsbeginn bestehen.

Eine Reduzierung der Mindestselbstbeteiligung ist nach Ablauf der ununterbrochenen Dauer von drei Jahren möglich, sofern während der ununterbrochenen Dauer von drei Jahren nach Versicherungsbeginn

- kein Leitungswasserschaden eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Versicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist,
- die fälligen Prämien (Erst- und Folgebeitrag) rechtzeitig geleistet worden sind,
Rechtzeitig geleistet ist eine fällige Prämie dann, wenn keine der Rechtsfolgen nach AVB-B, Abschnitt B.1.3.2 (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug), B 1.3.3 (Leistungsfreiheit des Versicherers), B 1.4.2 (Schadenersatz bei Verzug), B 1.4.3 (Mahnung), B.1.4.4 (Leistungsfreiheit nach Mahnung) oder B 1.4.5 (Kündigung nach Mahnung) eingetreten sind.
- der Versicherungsschutz nicht aus anderen Gründen prämienfrei gestellt oder die Prämien gestundet worden sind.

A 2.1.3.2 Beantragung

Der Versicherungsnehmer muss die Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser durch eine gesonderte Mitteilung in Textform beim Versicherer beantragen.



A 2.1.3.3 Wirksamkeit

Die erfolgreich beantragte Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung für die Gefahr Leitungswasser wird mit Wirkung der nächsten Vertragshauptfälligkeit wirksam. Der Versicherer bestätigt die Herabsetzung der Mindestselbstbeteiligung in Textform.

A 2.1.4 Spezifische Selbstbeteiligung SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete

Für die SVVaG Produktlinien, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete gelten folgende Selbstbeteiligungen:

Quelle	Überschrift	Abschnitt	Text	Regelung
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 3.13	Terrarien	250 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	1.500 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	1.500 EUR.
TOP Plus	SVV aG Top Plus	A 3.10.1	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden Rohre Schwimmhallen / Schwimmbecken	250 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 4.1	Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude	250 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 4.2	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	250 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 5.4	Graffitischäden	250 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 5.6	Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen	500 EUR
TOP Plus	SVVaG Top Plus	A 5.14	Mut- und böswillige Beschädigung	250 EUR
TOP	SVVaG Top	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
TOP	SVVaG Top	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
TOP	SVVaG Top	A 4.1	Eindringen von Witterungsniederschlägen in das Gebäude	250 EUR
TOP	SVVaG Top	A 4.2	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	250 EUR
TOP	SVVaG Top	A 5.4	Graffitischäden	250 EUR
TOP	SVVaG Top	A 5.6	Kosten für den Diebstahl von mitversicherten Sachen	500 EUR
TOP	SVVaG Top	A 5.13	Mut- und böswillige Beschädigung	250 EUR
Basis	SVVaG Basis	A 3.2.1	Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
Basis	SVVaG Basis	A 3.2.2	Leitungswasserschäden (Ableitungsrohre ohne Dichtheitsprüfung)	2.500 EUR
Basis	SVVaG Basis	A 5.1	Ferienhaus und Wochenendwohnsitz	1,00 % der VSU im Schadenjahr für Leitungswasserschäden
SVVaG Basis, Top und Top Plus		Vorschäden Leitungswasser > 1.500 EUR Gesamtschadensumme: generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,00 % für die Gefahr Leitungswasser.		
EL_09_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein Elementar	A 4.2	Elementarschäden	0,5 % Mindest-SB
Sonderregelung HGK 3: 2,00 % der vereinbarten Versicherungssumme				



Quelle	Überschrift	Abschnitt	Text	Regelung
ST_07_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein Starkregen	A 3.2	Starkregenereignisse Sonderregelung SGK 3: 2,00 % der vereinbarten Versicherungssumme	0,5 % Mindest-SB
UG_09_2024_SVV_VGV	Gefahrenbaustein unbenannte Gefahren	A 3.2	Unbenannte Gefahren	0,15 % der geltenden VSU max. 2.000 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.1	Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume	10 % der Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten, mind. 250 EUR, max. 750 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.2	Beseitigung von Spechtabschlägen	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.4.4	Wiederherstellung nach Wildschaden (Gartenpflanzen)	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.5.4	Wiederherstellung nach Wildschaden (Gartenanlagen)	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.6	Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	150 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.7	Schäden durch Bäume nach Wurzelbefall	500 EUR
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.8	Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere	150 EUR für Pickschäden durch Vögel
KP-TG_09_2024_VGV_Tier-undGarten	Kostenpaket Tier und Garten	A 2.10	Wurzelschäden am versicherten Gebäude	250 EUR
KP-N_09_2024_VGV_Notfall	Kostenpaket Nachhaltigkeit	A 2.3.3	Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen	750 EUR

A 2.1.4.1 Richtlinien Selbstbeteiligungen

Die nach A 2.1.4 gegelten Selbstbeteiligungen gehen den Regelungen nach A 2.1.1, jedoch nicht den Regelungen nach A.2.1.3 vor.

Für den Gefahrenbaustein Elementarschaden und Starkregen gelten die in 2.1.4. aufgeführten Selbstbeteiligungsregelungen, sofern dem Versicherungsvertrag für diese Gefahrenbausteine keine höhere Selbstbeteiligung nach A 2.1.2 zugrunde liegt.

Teil B – Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie liegt dem SVVaG Wohngebäudeversicherungsvertrag zugrunde? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welches Bezahlverfahren wird akzeptiert? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherungssteuererhebung?

B 1.1 Mindestprämie

Für die SVVaG Produktlinien Basis, Top und Top Plus (ohne SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete) gelten folgende, jährliche Mindestprämien, ohne Versicherungssteuer:

Produktlinien	SVVaG Basis	SVVaG Top	SVVaG Top Plus
Jährliche Mindestprämie ohne Versicherungssteuer	118,00 EUR	154,00 EUR	179,00 EUR

Unterjährige Zahlungsweisen sind möglich, sofern die jährliche Mindestprämie nicht unterschritten wird.

B 1.2 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung der fälligen Gesamtprämie (SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete). beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist nicht vorgesehen.

B 1.3 Laufzeitrabatt

Bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt in Höhe von 5 % auf die Gesamtprämie (SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete).

Unberührt hiervon bleiben die Vorgaben zur Mindestprämie nach B 1.1.



B 1.4 Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.6 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern nach dem Versicherungssteuergesetz in aktuell gültiger Fassung.

Für die Hauptversicherungen und Gefahrenbausteine sowie Kostenpakete gelten folgende Steuersätze, Stand 09_2024

Produktbezeichnung	Referenz	Versicherungssteuersatz
Produktlinie Basis	Basis_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top	Top_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top Plus	TopPlus_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Starkregen	ST_07_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Elementarschadenversicherung	EL_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Elektronikversicherung	ABE_09_2024_SVV_Allgefahren	19 % der Versicherungsprämie
Feuerrohbauversicherung	FRBV_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 60 % der Versicherungsprämie
Bauleistungsversicherung für Neubauten	ABBL_09_2024_SVV_Bauleistung	19 % der Versicherungsprämie
Glasversicherung	GLV_07_2024_SVV_Glas	19 % der Versicherungsprämie
Mietausfallversicherung SVVaG MAV Top Plus	MAV_09_2024_SVV_VGV	19 % der Versicherungsprämie
Sofort-Schutz	Sofort_Schutz_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Unbenannte Gefahrendeckung	UG_09_2024_SVV_VGV	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Tier und Garten“	KP-TG_09_2024_VGV_TierundGarten	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Nachhaltigkeit“	KP-N_09_2024_VGV_Nacghaltigkeit	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie
Kostenpaket „Notfall“	KP-N_09_2024_VGV_Notfall	19 % auf 86 % der Versicherungsprämie

ENDE der Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV)